

Satzung zur Durchführung von Märkten in der Stadt Rathenow (Marktsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 18.10.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktsatzung gilt für die Wochen- und Frischemärkte, die von der Stadt Rathenow als öffentliche Einrichtung durch den Betrieb gewerblicher Art Markt (BgA Markt) betrieben werden.
- (2) Für die Durchführung von Spezial- und Jahrmärkten, Volksfesten, Messen und Ausstellungen, Gastspielen von Schaustellern und Zirkusunternehmen auf Flächen im Eigentum der Stadt Rathenow gelten die §§ 7 und 8 dieser Satzung entsprechend. In der Sondernutzungserlaubnis oder in Nutzungsverträgen getroffene von der Marktsatzung abweichende Regelungen gehen der Marktsatzung vor.
- (3) Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Markthändler, Veranstalter und sonstigen Teilnehmer und Besucher.

§ 2 Marktbereich

- (1) Für die Wochen- und Frischemärkte gem. § 1 sowie für Händler von verderblichen Saisonfrüchten wird der Märkische Platz sowie in Ausnahmefällen der August-Bebel-Platz bereitgestellt.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze für die unter § 1 Abs. 1 genannten Märkte trifft die Stadt Rathenow (BgA Markt).

§ 3 Markttage und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

- (1) Die Markttage der Wochenmärkte werden wie folgt festgelegt:

Mittwoch - Wochenmarkt auf dem Märkischen Platz
Freitag - Frischemarkt auf dem Märkischen Platz
Samstag - Frischemarkt auf dem Märkischen Platz
- (2) Der Markt ist Mittwoch und Freitag von 8.00 - 16.00 Uhr und Samstag von 8.00 - 12.00 Uhr geöffnet.
- (3) Fällt der Markttag auf den 24. oder 31. Dezember, so endet die Verkaufszeit um 12:00 Uhr. Fällt ein Markttag mit einem gesetzlich anerkannten Feiertag nach dem Feiertagsgesetz zusammen, so wird der Wochenmarkt auf den vorhergehenden Werktag verlegt. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus.

- (4) Die Stadt Rathenow kann Markttag, Marktplätze und Verkaufszeiten aus besonderem Grund verlegen, absagen oder zeitlich einschränken. Die Änderungen werden der Öffentlichkeit eine Woche vorher bekannt gegeben.
- (5) Eigenerzeuger und Händler von verderblichen Saisonfrüchten erhalten die Möglichkeit, auch an Nichtmarkttagen auf den unter § 2 Abs.1 genannten Plätzen zu handeln. Eine schriftliche Anmeldung wird von der Marktleitung geprüft. Durch die Marktleitung erfolgt die Standzuweisung (Verkaufszeiten, Standort). Gebühren werden nach dem gültigen Gebührentarif erhoben. Eine Ablehnung des Antrages ist in begründeten Fällen möglich.

§ 4 Gegenstände des Wochen- und Frischemarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt und den Frischemärkten ist ein attraktives Angebot für den Verbraucher anzustreben. Den Marktbesuchern ist die Möglichkeit zu bieten, zwischen den feilgebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen.
- (2) Das auf dem Wochenmarkt (mittwochs) zugelassene Warensortiment richtet sich nach § 67 Abs. 1 GewO, der auf § 67 Abs. 2 GewO beruhenden Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 04.12.1991 (GVBl. II/92, S. 8) und nach dem Belegungsplan. Der Belegungsplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Das auf dem Frischemarkt (freitags und samstags) zugelassene Warensortiment beschränkt sich auf die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten und richtet sich nach dem Belegungsplan.
- (4) Im Interesse der Angebotsvielfalt sind auf dem Wochenmarkt in den Warengruppen Sonstiges und Textilien jeweils nur zwei gleichartige Sortimente zugelassen.
- (5) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und feilgeboten werden können, entscheidet in Zweifelsfällen an Ort und Stelle die Marktleitung auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften.
- (6) Auf allen Märkten in der Stadt Rathenow ist es verboten neben den in § 56 GewO benannten Waren, Schrift-, Bild-, Daten- und Tonträger mit kriegsverherrlichenden, pornographischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten anzubieten und zu verkaufen.

§ 5 Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Die Zulassung zum Markt erfolgt entsprechend dem Belegungsplan durch Erteilung einer behördlichen Erlaubnis als Tageszulassung oder als befristete Dauerzulassung für maximal ein Jahr.
- (2) Die Marktzulassung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Markthändler die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht,
 - vom Stand Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen,
 - der Inhaber der Marktzulassung oder dessen Beschäftigte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder,
 - die für die Nutzung zu entrichtenden Marktgebühren nicht gezahlt wurden oder
 - der Markthändler trotz vorhandener Dauerzulassung oder vorheriger Anmeldung seinen Standplatz wiederholt unentschuldigt nicht benutzt.
- (3) Wird die Marktzulassung widerrufen, kann die Marktleitung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (4) Bei mehreren Bewerbungen für einen Standplatz entscheidet die Marktleitung in folgender Reihenfolge:
- Sortiment entsprechend Belegungsplan (Anlage 1)
 - Besondere Angebote innerhalb des Sortiments
 - regionaler Anbieter
 - Erscheinungsbild des Standes (Ordnung, Sauberkeit, Qualität der Waren)
 - Anmeldereihenfolge
- Sollte das vorhergehende Auswahlverfahren zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, entscheidet das Los.
- (5) Um möglichst vielen Markthändlern einen Standplatz gewähren zu können, werden Zuweisungen nach einem rotierenden System vergeben.
- (6) Bei freien Kapazitäten können vorübergehend auch Anbieter abweichend vom Belegungsplan berücksichtigt werden.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Standplätze werden durch die Marktleitung zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die genaue Lage und Ausdehnung der Händlerstandplätze ergibt sich aus dem als Anlage 2 zur Marktsatzung beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze an Markthändler mit einer Tageszulassung erfolgt in der Zeit von 7:00 – 8:00 Uhr und anhand des Belegungsplanes. Markthändler haben sich unmittelbar nach dem Eintreffen bei der Marktleitung zu melden.
- (3) Ist der Markthändler ohne vorherige Entschuldigung nicht zur Zuweisung erschienen, kann ein anderer Bewerber zugelassen werden.
- (4) Auf dem Markt dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz aus und innerhalb der festgesetzten Standplatzgrenzen feilgeboten und verkauft werden. Das Umherziehen mit Waren zum Verkauf ist verboten.

- (5) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die eigenmächtige Änderung des Standplatzes oder das Austauschen von Standplätzen ist verboten.
- (6) Ohne Zustimmung der Marktleitung dürfen leerstehende Flächen oder Stände nicht, auch nicht vorübergehend, genutzt werden.
- (7) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtung darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll zu Beginn des Wochenmarktes beendet sein.
- (8) Vor Beendigung der festgesetzten Marktzeit dürfen Verkaufseinrichtungen nicht abgebaut werden. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann dem Inhaber einer Marktzulassung in Ausnahmefällen der Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen auch während der festgesetzten Marktzeit durch die Marktleitung gestattet werden.

§ 7 Anforderungen an Verkaufseinrichtungen

- (1) Auf dem Markt sind als Verkaufseinrichtungen Verkaufswagen oder -anhänger sowie Verkaufsstände oder -tische zugelassen. Die Verkaufseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Überbauten, Schutzdächer, Schirme u.ä. Einrichtungen an den begehbaren Seiten eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2 m gewähren.
- (2) Verkaufseinrichtungen und damit im Zusammenhang stehende Überbauten, Schutzdächer, Schirme u.ä. Einrichtungen müssen den Wetterlagen entsprechend standfest und gesichert sein. Eingriffe bzw. Beschädigungen der Marktoberflächen sind nicht zulässig und ohne vorherige Erlaubnis der Marktleitung ist eine Befestigung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen zulässig.
- (3) Zwischen den Ständen müssen die Gänge für die Besucher frei bleiben. Die Gänge überquerende Kabel müssen so verlegt werden, dass sie keine Unfallquellen darstellen. Standplatzgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Auch bei sicherem Stand dürfen gestapelte Warenkisten eine maximale Höhe von 1,40m nicht überschreiten.
- (4) Die angebotenen Waren sind mit gut lesbaren Preisschildern entsprechend der gültigen Preisangabenverordnung zu versehen.
- (5) Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden. Das Messen und Wiegen muss für die Kunden einsehbar sein.

§ 8 Verhalten auf dem Marktgelände

- (1) Alle Nutzer unterliegen mit dem Betreten der Märkte den Bestimmungen der Marktsatzung und den Anordnungen der Marktleitung. Gleichmaßen sind insbesondere die gesetzlichen Regelungen der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer, des Jugendschutzes, der Bauordnung, des Brandschutzes sowie die Veterinär –und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. Der

Standinhaber ist verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen, insbesondere die Reisegewerbekarte ständig bei sich zu führen.

- (2) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt, belästigt oder behindert werden. Die Standinhaber sind während der Aufbau- und Abräumzeiten zu besonderer gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben sich freundlich und sachlich gegenüber den Kunden zu verhalten ohne diese in Bedrängnis zu bringen.
- (3) Die Markthändler haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten. Sie sind für die Reinhaltung ihrer Verkaufseinrichtung und der davor gelegenen Gänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, ihre Standflächen sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzung von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) Die Markthändler sind allein dafür verantwortlich
 - anfallenden Abfall innerhalb der Verkaufsstände und der Lagerfläche in geeigneten Behältnissen aufzubewahren
 - die Behältnisse für den Abfall selbst bereitzustellen
 - nach Beendigung des Marktes alle Abfälle vom Marktplatz zu entfernen.
- (5) Das Ausgießen von Öl, Fetten und anderen verunreinigten Flüssigkeiten, wie Schmutzwasser, ist auf den Veranstaltungs- oder Marktplätzen und in die Regenwassereinläufe verboten. Auf dem Märkischen Platz kann Schmutzwasser in die dafür vorgesehene Einleitstelle entsorgt werden. Die Entsorgung von Ölen und Fetten ist mittels zugelassener Entsorgungsunternehmen eigenverantwortlich abzusichern.
- (6) Die Benutzung von Lautsprechern, Mikrofonen und Verstärkeranlagen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Rathenow gestattet.
- (7) Beim Handel mit Lebensmitteln ist **in** den Verkaufsständen das Rauchen verboten.
- (8) Das Befahren der Märkte mit motorisierten Fahrzeugen aller Art ist während der Öffnungszeiten verboten. Ausnahmen sind Rollstühle. Lieferfahrzeuge sind außerhalb des Marktgeländes abzustellen. Die Belieferung von Marktständen hat in diesen Fällen mit Sackkarren oder ähnlichen Hilfsmitteln zu erfolgen. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Marktleitung.
- (9) Auf dem Marktplatz dürfen Kraftfahrzeuge nur abgestellt werden, soweit diese zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich sind oder wenn die Marktleitung dies ausdrücklich zulässt. Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Verbindung mit dem Marktstand des Händlers ist gebührenpflichtig.

§ 9 Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung einer Fläche richten sich nach der **Marktgebührensatzung**.

§ 10 Haftung

- (1) Wird durch die Stadt Rathenow gem. § 3 Abs. 4 aus besonderem Grund das Ausfallen, Verschieben oder die Beschränkung einer Veranstaltung angeordnet, so besteht keine Entschädigungspflicht.
- (2) Die Stadt Rathenow haftet nur für Schäden, die den Marktteilnehmern und Besuchern bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten oder der von ihr beauftragten Personen entstehen.
- (3) Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder von Personen und Sachen, die im Zusammenhang mit seinem Verkaufsstand stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Die Stadt Rathenow übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen. Der Marktteilnehmer hat sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.
- (4) Für alle schuldhaften Beschädigungen oder Verunreinigungen der Marktplatzfläche oder deren Zubehör haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Markthändlers, so haften Verursacher und Händler als Gesamtschuldner.

§ 11 Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner, Genehmigungsfiktion

- (1) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl.I/09, S.262), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) sowie die §§ 71 a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) über den Ablauf des Verfahrens bei der einheitlichen Stelle in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl.I/09, S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]).
- (2) § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit den § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Genehmigung nach dieser Satzung Anwendung

§ 12 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Marktsatzung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
 1. entgegen § 3 Abs. 5 ohne schriftliche Anmeldung verderbliche Saisonfrüchte anbietet,
 2. entgegen § 4 unzulässige Waren anbietet,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 ohne gültige Marktzulassung Waren anbietet,
 4. entgegen § 6 Abs. 4 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet,

5. entgegen § 6 Abs. 5 den zugewiesenen Standplatz nicht nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt, an andere Personen überlässt, eigenmächtig ändert oder austauscht,
 6. entgegen § 6 Abs. 6 ohne Zustimmung der Marktleitung leerstehende Flächen oder Stände nutzt,
 7. entgegen § 6 Abs. 7 vor der Zuweisung eines Standplatzes mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtung beginnt,
 8. entgegen § 6 Abs. 8 ohne Erlaubnis der Marktleitung den Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen während der Marktzeiten vornimmt,
 9. die Anforderungen an Verkaufseinrichtungen gem. § 7 nicht beachtet,
 10. gegen die Verhaltensregeln aus § 8 der Satzung verstößt oder
 11. Anweisungen der Marktleitung trotz Ermahnung nicht Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), jedoch maximal in Höhe von 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Daneben oder alternativ kann die Ordnungswidrigkeit durch Anordnung der unverzüglichen Räumung des Marktes geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung DS 117/13 vom 04.12.2013 außer Kraft.

Rathenow, den 19.10.2017

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Anlage 1

Belegungsplan:

Wochenmarkt (Mittwoch)

Verfügbare Marktfläche ca. 315 lfm

Warengruppe	Sortiment	Anzahl	
Lebensmittel & Frischwaren	Bäcker	3	
	Blumen	3	
	Fisch	3	
	Eier	3	
	Fleisch- und Wurstwaren	8	
	Imbiss	4	
	Käse	3	
	Obst und Gemüse	8	
	Spezialitäten	4	
	Textilien	Reines Textilsortiment	7
		Mischsortiment	2
Sonstiges	Reines Sortiment	7	
	Mischsortiment	2	

Frischemarkt (Freitag und Samstag)

Verfügbare Marktfläche ca. 315 lfm

Warengruppe	Sortiment	Anzahl
Lebensmittel & Frischwaren	Bäcker	3
	Blumen	3
	Eier	3
	Fisch	3
	Fleisch- und Wurstwaren	8
	Imbiss	4
	Käse	3
	Obst und Gemüse	8
	Spezialitäten	4